

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	60. IFRS-FA / 27.07.2017 / 11:00 – 12:30 Uhr
TOP:	02 – Interpretationsaktivitäten
Thema:	Berichterstattung über die IFRS IC-Sitzung im Juni 2017
Unterlage:	60_02_IFRS-FA_Interpret_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
60_02	60_02_IFRS-FA_Interpret_CN	Cover Note
60_02a	60_02a_IFRS-FA_Interpret_Update	IFRIC-Update Juni 2017 Unterlage öffentlich verfügbar: www.ifrs.org
60_02b	60_02b_IFRS-FA_Interpret_IAS33_SN	DRSC-Stellungnahme zu IAS 33 vom 12.5.2017
60_02c	60_02c_IFRS-FA_Interpret_IAS33_Bsp	Beispiel zu IAS 33 (Auszug aus der IFRS IC-Sitzungsunterlage AP6C vom 14.6.2017) Unterlage öffentlich verfügbar: www.ifrs.org

Stand der Informationen: 05.07.2017.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA soll über **Themen und Ergebnisse der IFRS IC-Sitzung im Juni 2017** informiert werden. Zu den vorläufigen Agenda-Entscheidungen wird der IFRS-FA um Meinungsbildung und um **Beschluss über eine Stellungnahme** an das IFRS IC gebeten. Details hierzu sind im IFRIC-Update (Unterlage **60_02a**) sowie im Abschnitt 3 dieser Cover Note dargestellt.
- 3 Ferner soll der IFRS-FA die endgültige Agenda-Entscheidung des IFRS IC zu dem vom DRSC eingereichten Thema betreffend IAS 33 erörtern.



3 Informationen zur IFRS IC-Sitzung im Juni 2017

3.1 Vom IFRS IC behandelte Themen und getroffene Entscheidungen

Thema	Status	Entscheidung	Nächste Schritte
IFRS 9 – Modification of liabilities that do not result in derecognition	Work in progress	noch keine AD	IASB soll Diskussion fortsetzen
IAS 23 – Borrowing costs on completed qualifying assets (AIP, ED/2017/1)	Work in progress	Änderung finalisieren	IASB soll Diskussion fortsetzen
IFRS 3 – Acquisition of a group of assets	New issue	TAD	Kommentierung bis 21.08.2017
IAS 28 – Associate or joint venture and common control	New issue	TAD	Kommentierung bis 21.08.2017
IAS 37 – Costs considered in determining whether a contract is onerous	New issue	TAD	Kommentierung bis 21.08.2017
IAS 38 – Goods acquired for promotional activities	New issue	TAD	Kommentierung bis 21.08.2017
IAS 19 – Discount rates in a country that has adopted another currency	TAD to finalise	AD	Keine
IAS 32 – Centrally cleared derivatives	TAD to finalise	AD	Keine
IAS 33 – Tax arising from payments on participating equity instruments	TAD to finalise	AD	Keine
IAS 41 – Biological assets growing on bearer plants	TAD to finalise	AD	Keine

- 4 Details zu allen Themen sind dem IFRIC-Update (Unterlage **60_02a**) zu entnehmen. Zu allen Themen, bei denen eine vorläufige oder endgültige Entscheidung getroffen wurde, sind in den nachfolgenden Unterabschnitten 3.3 und 3.4 dieser Unterlage vertiefende Informationen – insb. zur bisherigen Befassung mit den Themen im IFRS-FA bzw. DRSC – dargestellt.



3.2 Detailinformationen zu laufenden Diskussionen

3.2.1 Zu IFRS 9 – *Modification of liabilities that do not result in derecognition*

- 5 Status: Fortsetzung der Diskussion nach vorläufiger Entscheidung (TAD, März 2017), aber noch keine endgültige Entscheidung (AD).
- 6 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Anwendung von IFRS 9 im Falle modifizierter finanzieller Verbindlichkeiten, bei denen die Modifikation nicht zur Ausbuchung führt.
 - Frage: Fraglich ist, **ob und inwieweit** im Zeitpunkt der Modifikation ein **Modifikationsgewinn oder -verlust** sofortig ergebniswirksam zu erfassen ist.
 - Hintergrund: IFRS 9.B5.4.6 regelt für finanzielle Vermögenswerte und für finanzielle Verbindlichkeiten im Grundsatz, dass eine Abweichung der *amortised cost* vor/nach Modifikation sofort und vollständig ergebniswirksam zu erfassen ist. IFRS 9.B5.4.6 enthält eine Ausnahme für modifizierte finanzielle Vermögenswerte i.S.d. IFRS 9.5.4.3 – nämlich solche, die infolge einer Modifikation nicht ausgebucht werden –, wonach nur eine *amortised cost*-Differenz infolge neu vereinbarter Cashflows als sofortiger Modifikationsgewinn/-verlust zu erfassen ist; sonstige Kosten/Gebühren sind ratierlich zu vereinnahmen. Für finanzielle Verbindlichkeiten, die infolge einer Modifikation nicht ausgebucht werden, gibt es keine explizite analoge Ausnahme.
- 7 Im Februar 2016 erfolgte ein Outreach Request, die DRSC-Antwort am 23.2.2016 lautete wie folgt:

We observe that established practice seems to be view 2, i.e. entities predominantly amortise modification gains/losses on financial liabilities that are not derecognised.

We deem the IFRS 9 requirements on accounting for financial liabilities in case of modifications generally being unclear in respect of the issue raised by the submitter. Further, we are unsure about whether the new, or different, IFRS 9 requirements on accounting for modification gains or losses for financial assets indirectly impact the accounting for modification gains or losses for financial liabilities. There is uncertainty around whether the hierarchy in IAS 8.10 et seqq. requires entities to look at the more detailed guidance in IFRS 9 on accounting for modified financial assets when assessing the appropriate accounting for modified financial liabilities. Hence, we are not sure whether the detailed IFRS 9 requirements relating to modification gains/losses of financial assets shall apply to financial liabilities by analogy, or whether the lack of a specific guidance for modification gains/losses of financial liabilities suggests asymmetrical accounting in this respect.

We are aware of increasing uncertainty among preparers and auditors. Thus, we expect diversity in practice to increase under IFRS 9. This derives from the differences between IFRS 9 requirements and those in IAS 39 (IFRS 9.B5.4.6 does not equal IAS 39.AG8, and IFRS 9.5.4.3 is added) as well as from past IFRS IC discussions of related issues of modification/derecognition of financial instruments (recently TOP 4 of the IFRS IC November 2015 meeting) that lack clarifying answers.

Given that most entities have already started implementing IFRS 9, we would appreciate a timely discussion of and decision on this issue by the IFRS IC.



8 Bisherige IFRS IC-/IASB-Diskussion:

- 11/2016: Feststellung, dass Klarstellungsbedarf besteht. Zugleich Darlegung, wie IFRS 9 auszulegen ist: IFRS 9.B5.4.6 gilt auch für finanzielle Verbindlichkeiten. Die IFRS 9.5.4.3-Ausnahme jedoch ist nur auf finanzielle Vermögenswerte und nicht analog auf finanzielle Verbindlichkeiten anzuwenden. Daher sind bei modifizierten finanziellen Verbindlichkeiten sämtliche Effekte als Differenz der *amortised cost* vor/nach Modifikation sofort als Modifikationsgewinn/-verlust zu erfassen. Beschluss, eine Interpretation zu entwickeln.
- 2/2017 (IASB): Zustimmung zu den fachlichen Feststellungen des IFRS IC, jedoch Ablehnung, dass hierfür eine Interpretation entwickelt werden soll.
- 3/2017 (IFRS IC): Vorläufige Entscheidung (TAD), das Thema nicht weiter zu behandeln, da die Regeln in IFRS 9 hinreichend klar sind – siehe Ausführung zur Sitzung 11/2016.

• 6/2017 (IFRS IC) = Aktuelle Sitzung: **Bestätigung der fachlichen Feststellungen und der vorläufigen Entscheidung.** Jedoch soll das Thema angesichts der Kommentare zur vorläufigen Entscheidung **zunächst im IASB weiter erörtert werden.**

- Hinweis: Diese Diskussion im IASB steht zurzeit noch aus.

9 Bisherige IFRS-FA-Diskussion:

- 11/2016: Der IFRS-FA hält eine Interpretation für unangemessen. Die Klarstellung könnte besser in Form einer Standardänderung, insb. über ein AIP, oder gar im Zusammenhang mit anderen potenziellen IFRS 9-Anpassungen erfolgen.
- 4/2017: Der IFRS-FA stimmt der TAD inhaltlich zu. Jedoch wird kritisiert, dass die erfolgte Klarstellung „nur“ per Agendaentscheidung und nicht per Interpretation oder Standardanpassung erfolgt, da eine Agendaentscheidung unverbindlichen Charakter hat.
- Zu beiden Zeitpunkten jedoch keine Meinungsäußerung mittels DRSC-Stellungnahme.

3.2.2 Zu IAS 23 – *Borrowing costs on completed qualifying asset*

10 Status: Teil des laufenden AIP-Zyklus (2015-2017), Diskussion der Rückmeldungen zu diesem Vorschlag, Bestätigung des Änderungsvorschlags.

11 Ursprünglicher Vorschlag: In ED/2017/1 wird eine Klarstellung in IAS 23 vorgeschlagen. Gemäß IAS 23.14 sind spezifische Fremdmittel (d.h. Fremdmittel, die für die Errichtung/Erstellung eines spezifischen Vermögenswerts aufgenommen wurden) grundsätzlich nicht in die Ermittlung des allgemeinen Fremdkapitalkostensatzes einzubeziehen. Nun soll klargestellt werden, dass dies solange gilt, bis der Vermögenswert für die vorgesehene Nutzung (ggf. Verkauf) verfügbar ist; ab dann ist ein ggf. verbleibendes Fremdkapital in den allg. FK-Kostensatz einzubeziehen.

12 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: Der IFRS-FA hat dem Vorschlag im AIP zugestimmt; dies wurde entsprechend in der DRSC-Stellungnahme vom 23.2.2017 formuliert.

13 Aktuelle IFRS IC-Sitzung: Diskussion der Rückmeldungen zum ED/2017/1 und **Bestätigung des IASB-Vorschlags.**



3.3 Detailinformationen zu den vorläufigen Agenda-Entscheidungen

3.3.1 Zu IFRS 3 – *Acquisition of a group of assets that do not constitute a business*

14 Status: erstmalige Diskussion, vorläufige ablehnende Entscheidung (TAD).

15 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Kaufpreisallokation (PPA) bei Erwerb einer Gruppe von Vermögenswerte, die keinen Geschäftsbetrieb i.S.d. IFRS 3 darstellen.
- Fragestellung: Erwerb von finanziellen und nicht-finanziellen Vermögenswerten, Kaufpreis ist größer als die Summe der Fair Values für die (Netto-)Vermögenswerte. Wie ist die PPA unter Berücksichtigung von IFRS 3 und IFRS 9 vorzunehmen?
- Hintergrund: IFRS 3.2(b) verlangt eine vollständige, ggf. relative Verteilung des Kaufpreises auf alle identifizierten erworbenen Vermögenswerte. IFRS 9 verlangt bei Erstansatz die Bewertung der einzelnen (finanziellen) Vermögenswerte zum Fair Value; IFRS 9.B5.1.1 und B5.1.2A regeln zudem, ob/wann im Falle einer Abweichung zwischen Transaktionspreis und Fair Values ein sofortiger *Day-one-gain* zu erfassen ist.

16 Im März 2017 erfolgte ein Outreach Request, die DRSC-Antwort am 31.3.2017 lautete wie folgt:

The specific issue as described in the submission appears to be rare. From our experience, the most similar fact pattern typically could be the purchase of a portfolio of financial instruments (also containing some non-financial assets). Though, given such fact pattern - in particular when there is a difference in the consideration paid and the sum of the fair values of the net assets - we would question whether the individual fair values are sufficiently reliable. At least, this would rarely result in recognising a day-one gain or loss.

However, related issues occur frequently. Purchase transactions with a purchase price exceeding the sum of the fair values of the assets are common but differ from the fact pattern in the submission in two different ways: Either the group of assets actually contains further unrecognised assets, contingencies etc. which justify that "premium", or the group of assets rather constitutes a business justifying that "premium". Likewise, there is few room for potentially recognising a day-one gain or loss.

If a transaction would meet the fact pattern as described in the submission, we consider the requirements in IFRS 3 and IAS 39/IFRS 9 raising a conflict. This deserves clarification. However, we would predominantly take View 2b, which is first applying IAS 39/IFRS 9 and measuring all financial instruments initially at their fair values, and then applying IFRS 3. This would result in not recognising a day one gain or loss.

17 Bisherige IFRS IC-Diskussion:

- 6/2017 = Aktuelle Sitzung: Erstmalige Diskussion. Feststellung, dass zwei Vorgehensweisen zur Verknüpfung der PPA mit der Zugangs(einzel)bewertung regelkonform sind. Erwägung, ein klarstellendes Projekt zu initiieren, jedoch Vermutung, dass eine potenziell unterschiedliche Bilanzierung (angesichts zweier verschiedener Bilanzierungsvarianten) nur unwesentliche Beträge betreffen würde. Folgerung: **Vorläufige Entscheidung (TAD), das Thema nicht weiter zu behandeln.**

18 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: keine



3.3.2 Zu IAS 28 – *Acquisition of an associate/a JV from an entity under common control*

19 Status: erstmalige Diskussion, vorläufige ablehnende Entscheidung (TAD).

20 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Anwendung von IAS 28 bei Erwerb von Anteilen an einem assoziierten (assU) oder Gemeinschaftsunternehmen (GemU), wenn dieses unter gemeinsamer Kontrolle steht.
- Fragestellung: Ist bei Anwendung von IAS 28 auf den genannten Spezialfall eine potenzielle Ausnahmeregelung in Analogie zur Ausnahme in IFRS 3.2(c) anwendbar?
- Hintergrund: IAS 28 enthält keine Spezial- oder Ausnahmeregelung für den Fall, dass ein assU oder GemU, an dem Anteile erworben werden, unter gemeinsamer Kontrolle steht. IFRS 3.2(c) klammert diesen Spezialfall explizit aus. Da IAS 28.26 die Ähnlichkeit der Bilanzierung von erworbenen Anteilen an Tochterunternehmen (TU) und der Bilanzierung von erworbenen Anteilen an assU oder GemU hervorhebt, könnte man daraus ableiten, dass die Ausnahme in IFRS 3.2(c) auch analog unter IAS 28 anzuwenden ist.

21 Kein *Outreach Request* des IFRS IC, an dem das DRSC beteiligt war.

22 Bisherige IFRS IC-Diskussion:

- 6/2017 = Aktuelle Sitzung: Erstmalige Diskussion und **vorläufige Entscheidung (TAD)**, **das Thema nicht weiter zu behandeln**, da IAS 28 hinreichend klar ist: IAS 28 enthält keine mit IFRS 3.2(c) vergleichbare Ausnahmeregelung. Die Aussage in IAS 28.26 rechtfertigt keine „analoge“ Anwendung von IFRS 3.2(c).

23 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: keine



3.3.3 Zu IAS 37 – *Costs considered in assessing whether a contract is onerous*

24 Status: erstmalige Diskussion, vorläufige ablehnende Entscheidung (TAD).

25 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Beurteilung gemäß IAS 37, ob ein Vertrag als belastend gilt.
- Fragestellung: Was gehört zu den unvermeidlichen Kosten gemäß IAS 37.68? Ist hierfür relevant, ob/dass der Vertrag bisher nach IAS 11 bilanziert wurde (weshalb IAS 11.16-21 relevant sind) – jedoch künftig nach IFRS 15 bilanziert wird (wobei IFRS 15.95-97 wegen IAS 37.5(g)) nicht zu beachten ist).
- Hintergrund: IAS 37.68 definiert einen belastenden Vertrag als Vertrag, bei dem die zur Pflichterfüllung unvermeidlichen Kosten größer sind als der Nutzen aus den Rechten aus diesem Vertrag. IAS 11.16-21 spezifiziert die Vertragskosten; diese Regelung dürfte bei der Beurteilung eines belastenden Vertrags zu berücksichtigen sein. IFRS 15.95-97 spezifiziert die Kosten zur Erfüllung eines Vertrags, ist wegen der (Neu-)Regelung in IAS 37.5(g) bei der Beurteilung eines belastenden Vertrags jedoch nicht zu berücksichtigen.

26 Kein *Outreach Request* des IFRS IC, an dem das DRSC beteiligt war.

27 Bisherige IFRS IC-Diskussion:

- 6/2017 = Aktuelle Sitzung: Erstmalige Diskussion. Feststellung, dass zwei verschiedene Auslegungen von IAS 37.68 regelkonform sind. Ob IAS 11 oder IFRS 15 angewendet wird, ist unerheblich, da die jeweilige Spezifizierung von Vertragskosten für belastende Verträge nicht relevant ist.
Erwägung, ein klarstellendes Projekt zu initiieren, jedoch Vermutung, dass dies eine (zu) umfassende Überprüfung der Regelungen von IAS 37 bedingt, was über die Grenzen des IFRS IC-Mandats hinausginge. Folgerung: **Vorläufige Entscheidung (TAD), das Thema nicht weiter zu behandeln.**

28 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: keine



3.3.4 Zu IAS 38 – *Goods acquired for promotional activities*

29 Status: erstmalige Diskussion, vorläufige ablehnende Entscheidung (TAD).

30 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Bilanzierung von Waren/Produkten, die der (kostenlosen) Verteilung zu Marketingzwecken dienen.
- Fragestellung: Sind unter Anwendung von IAS 38.69 (i.V.m. mit BC46, BC46A) diese Waren im Zeitpunkt, in dem ein Unternehmen sie beschafft bzw. hierüber verfügen kann, sofort aufwandswirksam zu erfassen, oder sind diese zunächst bilanziell anzusetzen und erst im Zeitpunkt der Verteilung (an Dritte) als Aufwand zu erfassen?
- Hintergrund: Es wird angenommen, dass diese Waren wegen eines *branding* nur zu diesem einen Zweck genutzt werden können. Es wird ferner angenommen, dass solche Waren weder Sachanlagen (IAS 16) noch Vorräte (IAS 2) darstellen.

31 Im Mai 2017 erfolgte ein Outreach Request, die DRSC-Antwort am 19.5.2017 lautete wie folgt:

This type of transactions is common in the pharmaceutical industry, but the items have usually a low or insignificant value (ie. fridges, watches etc. are not common, due to strong limitations on the value of any such presents). Similar transactions are common with items that are exemplary drugs, which are being distributed (for free) as promotional items. Items with insignificant or low value are expensed when being purchased.

Given the case of exemplary drugs, we think that if those items were initially recognised as inventories, they would be measured at zero (it is because they will be distributed for free, hence, net realisable value is zero – IAS 2.9).

From a theoretical perspective, we consider promotional items with considerable value (e.g. fridges, watches) only be initially recognised if there is a use other than promotion/marketing. However, we expect that such items are usually branded or inscribed, thus, there is no other use.

32 Bisherige IFRS IC-Diskussion:

- 6/2017 = Aktuelle Sitzung: Erstmalige Diskussion und **vorläufige Entscheidung (TAD), das Thema nicht weiter zu behandeln**, da IAS 38 hinreichend klar ist, um die Frage zu beantworten: Gemäß IAS 38.69, 69A und BC46 sind solche Waren sofort aufwandswirksam zu erfassen, sobald das Unternehmen darüber verfügt – egal wann diese verwendet bzw. verschenkt werden. Diese Waren dienen einzig dem Zweck des Marketings.

33 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: keine



3.4 Detailinformationen zu den endgültigen Agenda-Entscheidungen

3.4.1 Zu IAS 19 – *Discount rates in a country that has adopted another currency*

34 Status: Endgültige ablehnende Entscheidung (AD).

35 Ursprüngliche Eingabe: Die Eingabe betrifft die Anwendung von IAS 19 zur Festlegung des zu verwendenden Diskontierungszinses für Pensionsrückstellungen, falls in einem Land nicht die nationale, sondern eine andere Währung (hier USD) offiziell verwendet wird. Dann stellt sich die Frage, ob der Diskontierungssatz aus USD-Anleihen abzuleiten ist, die im betroffenen Land emittiert werden, oder ob bzw. unter welchen Umständen stattdessen auf USD-Anleihen in einem anderen Markt bzw. Land zurückgegriffen werden darf oder muss.

36 Das IFRS IC hatte keinen *Outreach Request* hierzu durchgeführt.

37 Bisherige IFRS IC-Diskussion:

- 3/2017: Diskussion und vorläufige Entscheidung (TAD), das Thema nicht weiter zu behandeln, da die Regelungen in IAS 19.83 hinreichend klar sind, um den sachgerechten Diskontierungssatz bestimmen zu können. (Zusatzhinweis: Der Wortlaut der Begründung zur TAD verweist übrigens nicht auf die – hierfür relevante – Tatsache, dass exakt diese Fragestellung im Rahmen des AIP 2012-2014 (damals unter dem Titel „*regional market issue*“) erörtert wurde und zu einer Klarstellung mittels Anpassung von IAS 19.83 führte.)

- 6/2017 = Aktuelle Sitzung: **Bestätigung der fachlichen Feststellungen und der vorläufigen Entscheidung.**

38 Bisherige IFRS-FA-Diskussion:

- April 2017: Kenntnisnahme der TAD, kein Widerspruch, keine Stellungnahme.



3.4.2 Zu IAS 32 – *Centrally cleared derivatives*

39 Status: Endgültige ablehnende Entscheidung (AD).

40 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Anwendung von IAS 32/39 nebst potenzieller Beachtung des Prinzipal-Agenten-Prinzips in IAS 18/IFRS 15, für den Fall, dass ein Finanzdienstleister in seiner Funktion als Clearing-House-Mitglied zwei identische, aber gegenläufige Derivate abschließt.
- Frage: Agiert der Dienstleister entweder als Prinzipal, somit sind beide Derivate gemäß IAS 32/39 anzusetzen (dann ist ggf. eine Saldierung nach IAS 32 zulässig), oder handelt der Dienstleister als Agent, somit sind beide Derivate nicht anzusetzen?

41 Im Dez. 2016 erfolgte ein Outreach Request, die DRSC-Antwort am 30.1.2017 lautete wie folgt:

The issue is common in our jurisdiction, in particular due to regulatory requirements for some entities that are not members of a clearing house to centrally clear certain derivatives.

View 1 (=principal, thus, both derivatives shall be recognised) is the predominant accounting treatment. Whether View 1 or 2 should be applied generally depends on individual circumstances. Circumstances are “different” due to differences in contractual agreements, in clearing houses’ or exchanges’ terms and conditions, and in regulatory requirements.

In our jurisdiction, the EMIR is the basis for OTC derivatives, central counterparties and trade repositories. Under these requirements, a clearing house member remains liable for both derivative transactions, thus, acts as a principal (=view 1). Furthermore, certain clearing houses permit or require compression of the derivative exposures between the clearing house and the clearing house member, which furthers the argument for principal payment.

Neither IAS 32 nor IAS 39 contain a “principal or agent” principle. Hence, unless other specific guidance in the respective standards applies, the unit of account is the single contract, ie both contracts are accounted for separately, leading, in effect, to principal accounting

Finally, we wonder what the information about “mitigation of credit risk exposure” given with the last bullet in the “background section” would add to the issue. If any, we assume that “mitigating credit risk exposure” leaves a part of the exposure with Entity B, which would suggest that – in the specific fact pattern – Entity B acts as a principal.

We acknowledge that deemed diversity in practice could result from different facts and circumstances (contracts, clearing house terms, regulations); this does not represent diversity in practice as defined by the IFRS IC.

42 Bisherige IFRS IC-Diskussion:

- 3/2017: Diskussion und vorläufige Entscheidung (TAD), das Thema nicht weiter zu behandeln, da IAS 32/39 hinreichend klar sind, um die Frage zu beantworten: Demnach sind IAS 32/39 primär anzuwenden, folglich muss das Unternehmen beide Derivate ansetzen.

- 6/2017 = Aktuelle Sitzung: **Bestätigung der fachlichen Feststellungen und der vorläufigen Entscheidung.**

43 Bisherige IFRS-FA-Diskussion:

- April 2017: Kenntnisnahme der TAD, kein Widerspruch, keine Stellungnahme.



3.4.3 Zu IAS 33 – *Tax arising from payments on participating equity instruments*

44 Status: Endgültige ablehnende Entscheidung (AD).

45 Ursprüngliche Eingabe: Die Eingabe wurde am 16.12.2016 vom DRSC eingereicht. Darin wird die Frage gestellt, wie für sog. *participating equity instruments* (hier: Genussscheine) ein aus dem unterschiedlichen Ausweis nach bilanzrechtlichen vs. steuerlichen Regeln resultierender Steuervorteil nach IAS 33 zu behandeln ist; oder konkret: ob dieser Vorteil das Ergebnis je Aktie rechnerisch erhöhen darf, sofern dieser den Aktionären zufällt. Gemäß dem in der Eingabe dargelegten Beispiel wird unterstellt, dass dieser Steuervorteil vollständig den Aktionären zusteht (und nicht zwischen Aktionären und Genussscheininhabern verteilt wird). Konsequenterweise werden in der Eingabe zwei gegensätzliche Sichtweisen ausgeführt.

46 Das IFRS IC hatte keinen *Outreach Request* hierzu durchgeführt.

47 Bisherige IFRS IC-Diskussionen:

- 3/2017: Diskussion und vorläufige Entscheidung (TAD), das Thema nicht weiter zu behandeln, da die Regeln in IAS 33 hinreichend klar sind, um die aufgeworfene Frage zu beantworten: Der steuerliche Vorteil ist, soweit er den Aktionären zusteht, gemäß IAS 33.A14 im Ergebnis je Aktie (EPS) zu berücksichtigen. Damit wird faktisch der in der DRSC-Eingabe dargestellten Sichtweise A zugestimmt.
- Ergänzend ist anzumerken, dass der Wortlaut der TAD deutlich darauf abstellt, dass die Berücksichtigung des Steuervorteils im EPS davon abhängt, dass bzw. inwieweit dieser Steuervorteil den Aktionären (also „Aktien-Inhabern“) zusteht. Würde – abweichend vom durch uns geschilderten Sachverhalt – der Steuervorteil unter Aktionären und Genussscheininhaber aufgeteilt (etwa nach der beschriebenen Formel oder ggf. nach einer anderen Quote), würde die Auslegung von IAS 33 bedeuten, dass der Steuervorteil dann entsprechend anteilig im EPS einzubeziehen ist.

- 6/2017 = Aktuelle Sitzung: Diskussion des Feedbacks, insb. der DRSC-Stellungnahme. Erörterung eines ergänzenden Mehrperioden-Beispiels, vom IFRS IC-Staff selbst entwickelt. Letztlich **Bestätigung der fachlichen Feststellungen und der vorläufigen Entscheidung**. Das Beispiel ist nicht Teil des Wortlauts der endgültigen Entscheidung, wird aber als zusätzliches „veranschaulichendes Material“ veröffentlicht.

48 Bisherige IFRS-FA-Diskussion:

- 11/2016: Der IFRS-FA erörterte den vorliegenden Sachverhalt und beschloss, die Fragestellung in Form einer Eingabe an das IFRS IC zu adressieren. Die Eingabe wurde mit dem IFRS-FA abgestimmt und sodann am 16.12.2016 an das IFRS IC übermittelt.
- 1/2017: Die DRSC-Geschäftsstelle hat Rückfragen seitens des IFRS IC-Mitarbeiter zur Eingabe beantwortet und – auf konkrete Nachfrage – eine baldige Behandlung im IFRS IC er-



beten. (Dies könnte die IFRS IC-Mitarbeiter veranlasst haben, aus Zeitgründen den sonst üblichen *Outreach Request* nicht vorab durchzuführen.)

- 4/2017: Der IFRS-FA sieht die eigentliche Frage als beantwortet an (und stimmt dem zu). Es wird festgestellt, dass die in der Antwort klargestellte Bilanzierung davon abhängt, ob/inwieweit der Steuervorteil aufgeteilt wird. Daher stellen sich Folgefragen bzgl. der Voraussetzungen für eine solche Aufteilung/Nicht-Aufteilung und ob sich aufgrund des ursprünglichen Steuereffekts für Folgeperioden ggf. iterative Steuereffekte ergeben.
- 5/2017: Diese Erkenntnisse und Folgefragen werden in einer DRSC-Stellungnahme vom 12.5.2017 formuliert (siehe **Unterlage 60_02b**).

3.4.4 Zu IAS 41 – *Biological assets growing on bearer plants*

49 Status: Endgültige ablehnende Entscheidung (AD).

50 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Anwendung von IAS 41 zur (Fair Value-)Bewertung von Früchten, die auf fruchttragenden Pflanzen wachsen. Gemäß IAS 41 sind diese Früchte einzeln – d.h. getrennt von den Pflanzen, auf denen sie wachsen – zu bewerten.
- Frage: Fraglich ist, ob eine verlässliche Ermittlung des Fair Value möglich ist, wenn – z.B. bei Ölpalmen – weder Größe/Anzahl der Früchte für einen Baum/Plantage zu einem spezifischen Zeitpunkt noch die zuzurechnenden Kosten (etwa der Anteil von Dünger) zuverlässig bestimmt werden können. Es stellt sich dann die Frage, ob somit die Vermutung in IAS 41.30, dass ein Fair Value stets zuverlässig ermittelt werden kann, widerlegt ist.

51 Im Dez. 2016 folgte ein Outreach Request, die DRSC-Antwort am 6.1.2017 lautete wie folgt:

The issue is not common in our jurisdiction. However, in few cases it is an issue for some subsidiaries of groups within our jurisdiction, but if so, values/amounts are insignificant. From a theoretical point of view, some argue that a rebuttal of the presumption would not be acceptable as long as transactions for palm oil actually take place.

We are not aware of circumstances where the presumption of IAS 40.53 has been rebutted. However, we do not see whether or how this would have implications on the rebuttable presumption under IAS 41.

52 Bisherige IFRS IC-Diskussionen:

- 3/2017: Diskussion und vorläufige Entscheidung (TAD), das Thema nicht weiter zu behandeln, da die Frage faktisch um Beurteilung bittet, ob im vorliegenden Fall eine zuverlässige Fair Value-Bewertung möglich ist – und nicht etwa, wie eine IFRS-Regelung auszulegen ist.
- 6/2017 = Aktuelle Sitzung: **Bestätigung der fachlichen Feststellungen und der vorläufigen Entscheidung.**

53 Bisherige IFRS-FA-Diskussion:

- April 2017: Kenntnisnahme der TAD, kein Widerspruch, keine Stellungnahme.



4 Fragen an den IFRS-FA

54 Folgende Fragen werden dem IFRS-FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage 1 – vorläufige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC:

Möchte der IFRS-FA zu den vorläufigen Agenda-Entscheidungen (TAD) Stellung nehmen?

Wenn ja, mit welchen Aussagen?

Frage 2 – endgültige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC:

Möchte der IFRS-FA zu den endgültigen Agenda-Entscheidungen (AD) Stellung nehmen?

Wenn ja, mit welchen Aussagen?